

Stellungnahme von Saarland zum Referentenentwurf zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.1.

in Beantwortung Ihrer unten stehenden Email sende ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes (Fachreferat E/1) zu:

Die WZ 2025 bezieht sich auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 2025 der Branchenklassifikation), die am 1. Januar 2025 eingeführt wurde. Sie löst die bisherige WZ 2008 ab und wird für die Erfassung wirtschaftlicher Tätigkeiten in amtlichen Statistiken verwendet. Vor dem Hintergrund ausstehender Änderungen an der Gegenüberstellung von NACE Revision 2 und NACE Revision 2.1 (EU-Recht) sowie im Hinblick auf die weitergehende inhaltliche Präzisierung der Abgrenzungen der nationalen Unterklassen der WZ 2025 sind noch Aktualisierungen an der Gegenüberstellung von WZ 2008 und WZ 2025 vorzunehmen.

Die WZ 2025 wurde unter Beteiligung von Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft erarbeitet, um den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen Rechnung zu tragen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der europäischen NACE Revision 2.1.

Durch die Änderungen in Abgrenzung zur bisher geltenden WZ 2008 stellt die WZ 2025 eine umfassende Modernisierung der bisherigen Klassifikation dar. Sie ermöglicht eine genauere Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und spiegelt die aktuellen Strukturen und Entwicklungen der deutschen Wirtschaft wider. In der Praxis bedeutet das für die Unternehmen, dass diese ihre Geschäftstätigkeiten gegebenenfalls einer neuen WZ-Klassifizierung zuordnen müssen. Die WZ 2025 wird für Datenübermittlungen an die EU-Kommission (Eurostat) seit dem 1. Januar 2025 verwendet.

Die neue NACE-Systematik wird für alle Datenübermittlungen an die Europäische Kommission (Eurostat) zu Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind, Geltung erlangen, wobei ihr Inkrafttreten je nach Statistikbereich sukzessive bis zum 1. Januar 2030 erfolgt. Eine entsprechende Anpassung nationaler Statistikgesetze ist erforderlich, um nicht gegen EU-Vorgaben zu verstoßen, da die Datenlieferungen nicht nach der neuen Klassifikation erfolgen könnten.

Darüber hinaus entfällt ohne die Regelung zum UBRG (Unternehmensbasisdatenregistergesetz) die Möglichkeit der Weitergabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer (beWiNr.) zur Aufgabenerledigung durch angebundene öffentliche Stellen. Die Nutzbarkeit dieser spezifischen Identifikationsnummer durch die an das Basisregister für Unternehmen angeschlossenen Register soll daher breiter gefasst und somit perspektivisch die Umsetzung des allseits geforderten Once-Only-Prinzips unterstützen. Zudem werden u.a. die Identifikatoren erweitert, die im Basisregister für Unternehmen gespeichert werden dürfen.

Aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes lässt sich zusammenfassend sagen, dass die WZ 2025 eine wichtige Neuerung für die deutsche Wirtschaft darstellt, die eine präzisere und zeitgemäße Erfassung wirtschaftlicher Aktivitäten ermöglicht. Insoweit ist der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die europäische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.1 ein erforderlicher und geeigneter Schritt um einen rechtssicheren Rahmen für die WZ 2025 zu schaffen.

Dem Referentenentwurf des BMWV wird zugestimmt.